

Liebe Kolleginnen,  
Liebe Kollegen!

Wien, 8.4.2020

Im Rundschreiben Nr. 05/2020 (Geschäftszahl: BMBWF-616/0006-II/8/2019), das heute seitens des BMBWF an die Standorte ergangen ist, findet sich unter Punkt 1 nun die Neuregelung, bzw. Aufrollung ab SJ 2017/2018, zur Gewährung der Dienstzulage gem. § 59a Abs. 4, 5 und 5a GehG bzw. § 90e Abs. 2 VBG iVm § 59a Abs. 4, 5 und 5a GehG. (Praxisschullehrpersonen-Zulage). Anbei zur Information der Wortlaut aus dem aktuellen Erlasses.

**Aus dem Rundschreiben Nr. 05/2020:**

**„1.1. Voraussetzungen für die Gewährung:**

*Aufgrund des Gerichtsurteils des Landesgerichts Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht, GZ 16 Cga 36/18a, vom 27. März 2019, sind die Vorgaben des damaligen Bundesministeriums für Bildung betreffend Gewährung der Dienstzulage gem. § 59a Abs. 4, 5 und 5a GehG bzw. § 90e Abs. 2 VBG iVm § 59a Abs. 4, 5 und 5a GehG (Dienstzulage für die Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts durch Lehrpersonen der den Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen), geregelt im Erlass Nr. 18/2017 vom 01. August 2017, basierend auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen abzuändern.*

*Die Vorgaben dieses Rundschreibens betreffen die Schuljahre ab Inkrafttreten des Erlasses Nr. 18/2017, somit auch rückwirkend die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 sowie die Schuljahre ab 2020/2021.*

*Die Voraussetzungen für die Gewährung der Dienstzulage gem. § 59a Abs. 4, 5 und 5a GehG bzw. § 90e Abs. 2 VBG iVm § 59a Abs. 4, 5 und 5a GehG sind entsprechend dem Gerichtsurteil des Landesgerichts Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht, GZ 16 Cga 36/18a, vom 27. März 2019 wie folgt:*

**Anspruch auf die Dienstzulage zu 50% ganzjährig:**

*Unter der Voraussetzung, dass eine Lehrperson mit praxisschulmäßigem Unterricht das ganze Schuljahr betraut ist (ganzjährige Betrauung heißt der wöchentlich Einsatz bzw. der Einsatz in Blockpraktika), steht dieser Lehrperson die Dienstzulage zu 50% zu, wenn wöchentlich **mindestens eine Stunde** praxisschulmäßiger Unterricht erteilt wird oder wenn die Lehrperson den praxisschulmäßigen Unterricht in Form geblockter Tagespraktika abhält und ein Mindestausmaß von*

30 Stunden erreicht (30 Stunden deshalb, da dies einer Umrechnung von mind. 1 Stunde wöchentlich bei 30 Schulwochen entspricht).

Die Dienstzulage steht zu 50% auch zu, wenn im gesamten Schuljahr mindestens 30 Stunden praxisschulmäßiger Unterricht erteilt werden.

#### **Anspruch auf die Dienstzulage zu 50% für ein Semester:**

Sollte die Grenze für die Gewährung der Dienstzulage wie oben angeführt, nicht erreicht werden (also mind. 30 Stunden jährlich für die Dienstzulage zu 50%), steht die Dienstzulage für jenes Semester zu, indem insgesamt mindestens 15 Stunden praxisschulmäßiger Unterricht erteilt wird (15 Stunden deshalb, da dies einer Umrechnung von mind. 1 Stunde wöchentlich bei 15 Schulwochen im Semester entspricht).

Die Auszahlung erfolgt im Wintersemester für die Monate September bis einschließlich Februar des Folgejahres und im Sommersemester von Februar bis einschließlich Juli.

#### **Anspruch auf die Dienstzulage zu 100 % ganzjährig:**

Unter der Voraussetzung, dass eine Lehrperson mit praxisschulmäßigem Unterricht das ganze Schuljahr betraut ist (ganzjährige Betrauung heißt der wöchentlich Einsatz bzw. der Einsatz in Blockpraktika), steht dieser Lehrperson die Dienstzulage zu 100% zu, wenn wöchentlich **mindestens drei Stunden** praxisschulmäßiger Unterricht erteilt werden oder wenn die Lehrperson den praxisschulmäßigen Unterricht in Form geblockter Tagespraktika abhält und ein Mindestausmaß von 90 Stunden erreicht (90 Stunden deshalb, da dies einer Umrechnung von mind. 3 Stunden wöchentlich bei 30 Schulwochen entspricht).

Die Dienstzulage steht zu 100% auch zu, wenn im gesamten Schuljahr mindestens 90 Stunden praxisschulmäßiger Unterricht erteilt werden.

#### **1.2. Lehrpersonen, bei denen sich Änderungen ergeben (Aufrollung ab SJ 2017/2018):**

**Es ergeben sich keine Änderungen bei Lehrpersonen für die Schuljahre, in denen diese die Dienstzulage zu 100% bereits erhalten haben.**

**Es ergeben sich Änderungen bei Lehrpersonen für die Schuljahre, in denen diese die Dienstzulage zu 50% oder keine Dienstzulage aufgrund des Nichterreichens der bisher geforderten Stundenanzahl erhalten haben und aufgrund dieses Rundschreibens die Voraussetzungen erfüllen.**

**Werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Dienstzulage nach den oben angeführten Kriterien nicht erfüllt, steht weiterhin keine Dienstzulage zu.**

#### **Übersicht:**

*Bisher: Ab 180 Unterrichtsstunden/Schuljahr - 100% der Dienstzulage*

*90 bis 179 Unterrichtsstunden/Schuljahr - 50% der Dienstzulage*

**Neu: Ab 90 Unterrichtsstunden/Schuljahr - 100% der Dienstzulage**

**30 bis 89 Unterrichtsstunden/Schuljahr - 50 % der Dienstzulage**

**Ab 15 Unterrichtsstunden/Semester - 50 % der Dienstzulage**

*(für das jeweilige Semester)*

#### **1.3. Amtswegige Vorgehensweise für die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020:**

*Um die entsprechenden Nachzahlungen für die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 durchführen zu können, ist von der jeweiligen Pädagogischen Hochschule die **mit Beilage übermittelte Excel Datei zu verwenden** und an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) zu übermitteln.*

*Die Excel Datei ist für jede Lehrperson, bei der eine Korrektur vorzunehmen ist, zu vervielfältigen und von der Rektorin/vom Rektor, von der Direktorin/vom Direktor der Praxisschule und der jeweiligen Lehrperson eigenhändig zu unterfertigen. Mit der Unterfertigung wird bestätigt, dass die Angaben in der Excel Datei überprüft wurden und korrekt sind. Die Excel Datei gilt als Einverständniserklärung für die Nachzahlung.*

*Die Excel Dateien sind per E-Mail an das BMBWF an das E-Mail-Postfach Personal.PH (Personal.PH@bmbwf.gv.at) innerhalb von 6 Wochen ab Einlagen dieses Rundschreibens zu übermitteln.*

*Ab dem Schuljahr 2020/2021 sind auf den Lehrtätigkeitsausweisen wieder die Angabe 30 Unterrichtsstunden bei Erreichen von mindestens 30 Stunden praxisschulmäßiger Unterricht pro Schuljahr bzw. die Angabe 90 Unterrichtsstunden bei Erreichen von mindestens 90 Stunden praxisschulmäßiger Unterricht pro Schuljahr anzugeben. Sollte die Dienstzulage gem. den Vorgaben dieses Rundschreibens nur für ein Semester zustehen, ist dies erkenntlich zu vermerken und ist folglich ein neuer Lehrtätigkeitsausweis für das Sommersemester zu übermitteln, da zu diesem Zeitpunkt eine Änderung im SAP erforderlich ist.*

#### **1.4. Praxisschulmäßiger Unterricht:**

*Den Pädagogischen Hochschulen wurden bis dato per Erlass Nr. 18/2017 des damaligen Bundesministeriums für Bildung vom 01. August 2017 sowie per E-Mail vom 24. Oktober 2017 von Frau*

Mag.a Mandl folgende Kriterien, ob praxisschulmäßiger Unterricht für die Gewährung der Dienstzulage vorliegt, bekanntgegeben:

Die angeführte Dienstzulage steht einer Lehrperson zu, „wenn diese an einer der Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule zur Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts herangezogen wird. **Unter der Erteilung „praxisschulmäßigen Unterrichts“** ist nicht die bloße Unterrichtstätigkeit zu verstehen, sondern eine solche ist immer mit der Betreuung von Studierenden im Rahmen deren Ausbildung verbunden.“

Den Pädagogischen Hochschulen wurde per E-Mail vom 24. Oktober 2017 weiters bekanntgegeben, dass „unter praxisschulmäßigem Unterricht auch die Betreuung von Studierenden im Zuge deren Ausbildung im Rahmen von:

- Blockpraktika,
- Elternsprechtag,
- Bewertungsgesprächen (KEL-Gesprächen),
- Lehrausgängen, Exkursionen und
- Projekttagen/Projektwochen

zu verstehen ist.

Keinen praxisschulmäßigen Unterricht stellen Lernstunden/Nachmittagsbetreuung und Feiern dar.

Bei der Verwendung mehrerer LehrerInnen in derselbe Klasse gebührt die Dienstzulage je betreutem Studierenden nur einer/einem LehrerIn. Das bedeutet, dass für eine/n Studierende/n nicht mehrere LehrerInnen die Dienstzulage beziehen können.“

Um Unklarheiten zu vermeiden und die Phrase „eine solche ist immer mit der Betreuung von Studierenden im Rahmen deren Ausbildung verbunden“ näher zu definieren, wird folgend ergänzend erläutert, **welche Tätigkeiten darunter zu verstehen sind:**

- Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts mit den Studierenden;
- Zeiten, in denen die Lehrkraft mit den Studierenden aufgrund inhaltlicher Themen, die im Zusammenhang mit der Unterrichtserteilung stehen, in Kontakt ist (persönlich, per E-Mail oder Telefonat); zum Beispiel Hilfestellungen zur Vorbereitung auf den Unterricht;

**Andere Tätigkeiten als oben erläutert, fallen nicht unter praxisschulmäßigen Unterricht wie zB:**

- Betreuung und Hilfestellung bei Forschungsprojekten, Bachelorarbeiten, Publikationen und Studierendenprojekte an der Pädagogischen Hochschule, Schnuppern Interessierter, jegliche Tätigkeiten mit internationalen Delegationen;

- *Zeiten, in denen organisatorische Thematiken (zB. Stundenplanungen /Koordination/Termin und Themeneinteilung/Einführung in die Schule) mit den Studierenden abgehandelt werden;*
- *Die Organisation im Lehrkörper selbst (zB. Planung/Koordination/Termin- und Unterrichtseinteilung), die eigenständige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (darunter fällt auch das Einlesen in den Kriterienkatalog) sowie sonstige im Zusammenhang mit dem praxisschulmäßigen Unterricht anfallende Tätigkeiten wie unter anderem Konferenzen, Besprechungen, Fort- und Weiterbildungen, Stundendokumentation und dergleichen;*

*Hingewiesen wird darauf, dass die dienstliche Verwendung von Whats-App zu unterlassen ist! Diese Vorgaben sind zwingend ab dem Schuljahr 2020/2021 zu beachten. Das BMBWF wird stichprobenartig Überprüfungen vornehmen."*

**Mit freundlichen Grüßen  
für den ZA**



HS-Prof. Mag. Wolfgang Vancura  
Vorsitzender